

K. 9  
2909

Ra. 98.





*[Faint, mostly illegible text in Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



**Wir** **Friderich Wilhelm** / von Gottes  
**Gnaden** / König in Preussen / Marggraf zu Branden-  
burg / des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz

von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Saßben  
und Wenden / zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Croßen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin  
und Lehrdam / Marquis zu der Wehre und Blifingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Büttow / Arlay und Brda / &c. &c. &c. Ehun  
Tund und geben Jedermännlich in Gnaden zu vernehmen. Daß / gleichwie so wohl die Göttliche als insgemein die Weltliche Rechte wollen und verordnen/  
daß wer Menschen-Blut vergießet / dessen Blut wieder vergossen werden solle. Wir also auch in solcher Absicht und damit das muthwillige Todtschlagen so viel  
mehr verhöret / das Land durch Blut-Schulden nicht verunreiniget / noch aber dasselbe die Göttliche Straff-Gerichte gezogen werden mögen / gleich zu Vinsange der  
von dem Höchsten Uns verliehenen Regierung / Uns eufferst angelegen seyn lassen / durch alle kräftigste Mittel / ins besondere auch mittelst Publicirung eines schärffen  
Mandats. allen muthwilligen Duellen / vorsächlichen Balgerien / und boshaften Blutvergiessen vorzubugen; Samoch aber hat die bißherige Erfahrung leyder!  
gezeiget / daß zum offtern / so wohl in öffentlichen Duellen und Recontres. als auch bey verschiednen andern Gelegenheiten / eine zeitler viele Menschen das Leben ein-  
gebüßet / wobey es dann auch so gar an Leuten nicht gefehlet / welche dergleichen muthwillige Todtschläger / theils vorsächlich / theils durch Negligenz und Verwahr-  
losunge / oder sonst auf andere Weise durchgeholfen / auch wohl gar durch allerhand Mittel ihre Flucht befördert / und folglich behindert / daß das Blut / wie dech  
nach obangezogen Göttlichen Ausspruch billig geschehen sollen / verdienter massen nicht gerochen / noch wieder vergossen worden. Damit nun aber diesem allen vors  
künfftige remediret / und daburch außsorsächligste die von Gott gebrochre Straffe abgewandt werden möge; So haben Wir der Nothdurfft befunden / durch  
dieses anderweite Edict Unsere fernere allergnädigste und wohl bedächte Willens-Meinung überall beandt zu machen; Allermassen Wir dann aus gerechten Eysere  
dieser hie mit und krafft dieses setzen / verordnen und wollen / daß wer von nun an und hinkünfftig einen Menschen / es sey im öffentlichen Duell und Recontre. oder auch  
bey anderer Gelegenheit / ohne daß es in einer rechten Nothwey / zu Rettunge seines eigenen Lebens / geschehe / dergestalt vorsächlich verwundet / woran dergleichen Blessir-  
re den 9. Tag / oder auch eher stirbet / und nicht zu erweisen wäre / das Er durch übele Cur. oder selbst eigene Verwahrlosung das Leben verlohren / derselbe ohne  
alle Gnade und Entschuldigunge hinwieder vom Leben zum Tode condemniret und gebracht werden solle; Wobey dann auch ein jeglicher Commandeur / Richter /  
Obrigkeit und Befehlshaber / es sey bey der Armée. oder in Städten und aufm Lande / alle Sorgfalt und Vorsichtigkeit zu gebrauchen / so bald dergleichen Todtschlag  
oder auch Verwundunge ihnen kund wird / daß sie nichts unterlassen / des Thäters Person habhafft zu werden / und in gute Verwahrunge zubringen / auch daß der  
Blessirre. so bald es immer möglich / weil Er noch am Leben so fort / und ohne einigen Verzug exam iniret / thme auch zum Auffkommen und Curirung alle Menschliche  
Hülffe geschaffet / daferne er aber gleich Todt bleiben / oder vor den 9. Tag versterben solte / alsdann sofort mit der Section und Obduction durch geschworene  
Medicos und Chirugos verfahren / auch diese wann sie nicht bereits beeediget / ihren Attest eintlich zu beskräften angehalten werden sollen; Damit auch solchergestalt  
alles unnötige Disputiren über die Lethalität der Wunden ein künfftige gar cessiren möge / soll diejenige Wunde / es sey die Section geschehen oder nicht / vor absolut  
lethal gehalten / und wieder den Thäter die Todes-Straffe erkannt werden / wann nehmlich der Blessirre den 9. Tag nicht erleben würde; Wornach so wohl was  
die Armée und Troupes betriefft / der zeitige General- Auditeur sich zu achten / und ohne alles fernere Anfragen und Scrupuliren / darauf zu sprechen. Wie dann  
auch alle und jede Obrigkeiten / Richter / in Städten / und auf dem Lande / in Unseren sämtlichen Provinzien und Landen / nicht weniger auch das Criminal-Colle-  
gium und alle Juristen-Facultäten / auch Schöppen-Stühle / in und ausserhalb Landes hienach ebenmäßig zu sententioniren / und darüber ohne sonst vorhin ge-  
wöhnlich beygebrachte Zweifel / zu halten. Wobey wir alle Unsere Commandeurs. Obrigkeiten und Beamte nochmahlen allergnädigst erinnert und ermahnet ha-  
ben wollen / daß Sie an ihren Fleiß und Bemühung in seinem Stücke es ermangeln lassen / dafür zu sorgen / daß die Thäter solcher Gestalt unverzüglich bestraffet /  
und das Land von Blut-Schulden gereinigt werde. In Entschung dessen obgedachter General-Auditeur bey der Armée. und der General-Fiscal in Unsern  
Landen pflichtmäßig und unablässig zu vigiliren haben / wann darunter eine Nachlässigkeit und Verwahrlosunge / es sey durch Verzögerung der Proceße. oder bey  
der Inhaftirung und Echpirung vorgehen möchten / daß in solchen Fällen ein jeder nach Verdienst / und nachdem die Schuld groß und vorsächlich / am Leibe und Leben  
an des entwichenen Thäters Stelle bestraffet werde. Damit nun obßehender Einhalt zu Jedermans Wissenschaft gebracht werde / so wollen und befehlen Wir  
schlüsslich in Gnaden / daß dieses geschärffte Edict so wohl bey Unserer Armée als auch in allen Unseren Provinzien und Landen durch den Druck öffentlich affigiret /  
von denen Cangeln publiciret / und darüber steiff und fest gehalten werden solle. Des zu Urkund haben Wir dieses Edict Eigenhändig unterschrieben / und mit  
Unserm Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 22. Martii 1717.



Fr. Wilhelm.



Kg 2909 4°

(x2258573)

Vort

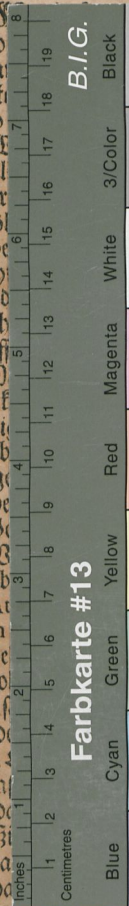


# Wilhelm / von Hoffes

Preussen / Marggraf zu Branden-

Erz-Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz

Berge / Stettin / Bommern / der Cassuben  
ürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /  
Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und  
Bütow / Arloy und Breda / x. x. x. x. Thun  
mein die Weltliche Rechte wollen und verordnen /  
und damit das muthwillige Todtschlagen so viel  
hte gezogen werden mögen / gleich zu Anfange der  
sondere auch mittelst Publicirung eines scharffen  
dennoch aber hat die bisherige Erfahrung leyder!  
enheiten / eine zeitler viele Menschen das Leben ein-  
vorsätzlich / theils durch Negligentz und Verwahr-  
/ und folglich behindert / daß das Blut / wie doch  
sen worden. Damit nun aber diesem allen vors  
So haben Wir der Nothdurfft befunden / durch  
ichen; Allermassen Wir dann aus gerechten Eys-  
im öffentlichen Duell und Rencontre, oder auch  
kalt vorsätzlich verwundet / woran dergleichen Bles-  
rwarlosung das Leben verlohren / derselbe ohne  
dann auch ein jeglicher Commandeur, Richter /  
gkeit zu gebrauchen / so bald dergleichen Todschlag  
in gute Verwahrunge zubringen / auch daß der  
zum Auffkommen und Curirung alle Menschli-  
zum Section und Obduction durch geschworene  
halten werden sollen; Damit auch solchergestalt  
sey die Section geschehen oder nicht / vor absolut  
g nicht erleben würde; Wornach so wohl was  
nd Scrupuliren / darauf zu sprechen. Wie dann  
anden / nicht weniger auch das Criminal-Colle-  
tentioniren / und darüber ohne sonst vorhin ge-  
schmahlen allergnädigst erinnert und ermahnet ha-  
e Thäter solcher gestalt unverzüglich bestraffet /  
der Armée, und der General-Fiscal in Unfern  
es sey durch Verzögerung der Processle, oder bey  
Schuld groß und vorsätzlich / am Leibe und Leben  
st gebracht werde / so wollen und befehlen Wir  
in auch unfern Provinzien und Landen durch den Druck öffentlich affigiret /  
des zu Urkund haben Wir dieses Edict Eigenhändig unterschrieben / und mit  
rtii 1717.



Fr. Wilhelm.

